

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 7. April 1983

12. Stück

## 14. Verordnung: Gebühren für die Auslandsfleischuntersuchung.

### 14.

#### Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. März 1983 über die Gebühren für die Auslandsfleischuntersuchung

Auf Grund des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die amtstierärztliche Untersuchung gemäß § 43 des Fleischuntersuchungsgesetzes,

BGBl. Nr. 522/1982, des aus dem Ausland eingeführten Fleisches von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden und anderen Einhufern sowie von Geflügel und Wild — ausgenommen von Hasen, Kaninchen und Federwild — in gekühltem, gefrorenem oder zubereitetem Zustand sind — ausgenommen für die bakteriologische Untersuchung und die Trichinenschau — zu entrichten:

	Wenn die Auslandsfleischuntersuchung		
	im Markt- und Schlachetrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt oder in den im Abs. 2 genannten Stellen	im Markt- und Schlachetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung erfolgt: Schilling	in anderen Stellen
a) für Tierkörperviertel von Rindern, Pferden, Mauleseln und Maultieren . . . . .	7,60	15,30	26,60
b) für ganze Tierkörper von Fohlen, Eseln und Kälbern . . . . .	7,60	15,30	26,60
c) für halbe Tierkörper von Schweinen . . . . .	3,80	7,60	12,70
d) für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen . . . . .	5,10	10,10	17,70
e) für ganze Tierkörper von Lämmern, Kitzen und Ferkeln . . . . .	2,60	5,10	8,90
wobei die Untersuchung der zu den Tierkörpern zugehörigen Köpfe und Innereien sowie des abgezogenen Speckes und der abgetrennten Füße in der Gebühr inbegriffen ist;			
f) für Wild je kg . . . . .	0,08	0,16	0,27
g) für Geflügel je kg . . . . .	0,08	0,08	0,08
h) für Teile zerfällter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in lit. a bis f angeführten Tierarten je kg . . . . .	0,08	0,16	0,27
i) für zubereitetes Fleisch je kg . . . . .	0,38	0,76	1,26
Bei jeder Auslandsfleischuntersuchung sind jedoch mindestens zu entrichten . . . . .	12,70	38,—	88,50

(2) Für die Durchführung der Auslandsfleischuntersuchung an den nachstehend genannten Stellen sind die Gebühren nach Maßgabe des Abs. 1 erste Spalte zu entrichten:

- a) Hafen Freudenau — Zollfreizone Wien, Wien 2,
- b) Kühlhäuser der Wiener Kühlhaus-Frigoscan-dia Ges.m.b.H. in Wien 2, Engerthstraße, und in Wien 3, St. Marx — Franzosengra-

- ben, jedoch nur für Waren, die dort eingelagert werden,
- c) Vereinigte Eisfabriken- und Kühlhallen, reg. Gen.m.b.H., Kühlhaus, Wien 20, Pasettistraße 76, jedoch nur für Waren, die in diesem Kühlhaus eingelagert werden,
- d) alle Wiener Bahn- und Schiffsstationen für mit der Bahn bzw. mit Schiffen eingebrachte Därme und Fleischwaren.

(3) Für die Durchführung einer Auslandsfleischuntersuchung nach Abs. 1 im Zeitraum von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist ein Zuschlag von 50 vH zu den dort festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. Für eine bakteriologische Untersuchung im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung ist eine Gebühr von 120 S zu entrichten.

§ 3. Für die Untersuchung auf Trichinen im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Schilling
a) je Schwein.....	12,70
b) je Teilprobe .....	0,68
mindestens aber .....	12,70

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Nekula**

Amtsführender Stadtrat